## 2. Anweisung

## über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens

## vom 18. Dezember 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die "Anweisung über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens" vom 25. 6. 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des

Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 17/71, Seite 205) wie folgt geändert:

- Der Abschnitt I oben angeführter Anweisung wird durch Ziffer 8 ergänzt:
  - 8. Normen bei Beendigung der Heimerziehung
  - Für Vollwaisen und familiengelöste Kinder und Jugendliche stehen
    - bei Entlassung in eine fremde Familie bis zu

800,- M

 bei Entlassung wegen Volljährigkeit bis zu

1 500,- M

zur Verfügung.

## 8.2. Diese Mittel sind

- bei Entlassung in eine fremde Familie als Zuschuß für Bekleidung und Wäsche, gegebenenfalls auch für Möbel zu verwenden;
- bei Entlassung wegen Volljährigkeit für die Schaffung notwendiger materieller Bedingungen im Sinne einer Erstausstattung zur Verfügung zu stellen. Dazu können Bekleidung, Wäsche, Hausratgegenstände, Möbel u. ä. gehören.
- 8.3. Über Höhe und Verwendung der Mittel entscheiden der Leiter des Heimes gemeinsam mit dem Leiter des für den Minderjährigen zuständigen Referates Jugendhilfe. Vorher ist mit den zukünftigen Erziehungsberechtigten bzw. mit den Jugendlichen, die wegen Volljährigkeit aus der Heimerziehung entlassen werden, über die notwendigen Anschaffungen und die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu beraten.

- Gleichzeitig tritt Abschnitt I, Ziffer 3.2., letzter Ordnungsstrich der "Anweisung über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens" vom 25. 6. 1971 (V. u. M. 17/71) außer Kraft.
- 3. Diese Anweisung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1972

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker